

Anmeldung

Die Anmeldung muss vom 1. – 20. Februar für das darauf folgende Schuljahr erfolgen. Weitere Angaben entnehmen Sie bitte dem Anmeldeformular. Dieses erhalten Sie:

- im Internet (www.bbs-buchholz.de)

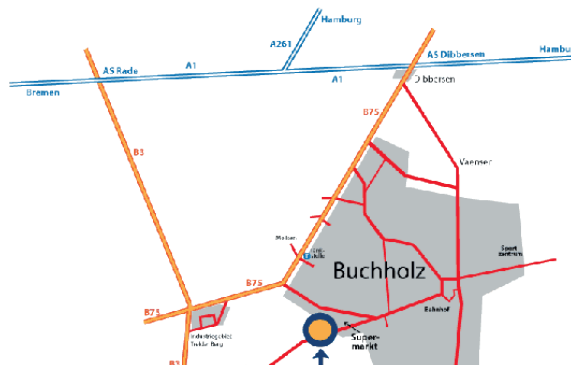
Anmeldeschluss ist der 20. Februar eines jeden Jahres.

Das Anmeldeformular und weitere Informationen über das schulische Angebot der BBS erhalten Sie auf der Homepage der Schule.

www.bbs-buchholz.de

Übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmekapazität, so entscheidet der Aufnahmeanwettbewerb über die Aufnahme unter Berücksichtigung des Leistungsstandes und unter Beachtung der gültigen rechtlichen Vorgaben.

Kontakt



Weitere Auskünfte erteilen die Berufsbildenden Schulen Buchholz in der Nordheide

Öffnungszeiten Sekretariat

Mo - Do 7:30 bis 14:00 Uhr
Fr 7:30 bis 12:00 Uhr

Ansprechpartner für die Berufsfachschule Pflegeassistentenz

Frau Baden (Abteilungsleiterin)
Herr Siebold (Bildungsganggruppenleiter)



Sprötzer Weg 33 · 21244 Buchholz i. d. Nordheide
Telefon 04181 9094-0 · E-Mail info@bbs-buchholz.de
www.bbs-buchholz.de



Berufsfachschule Pflegeassistentenz (Klasse 2) „Pflege-Kompakt“

Abschluss: „Staatlich geprüfte Pflegeassistentin“ / „Staatlich geprüfter Pflegeassistent“

Stand 11.2022

Schulform	Berufsfachschule
Berufsfeld	Pflege
Art	Vollzeitschule

Ausbildungsziel

In der Berufsfachschule Pflegeassistenz (Einstieg in der Klasse 2) werden Schüler*innen in nur 12 Monaten zur Pflegeassistentin bzw. zum Pflegeassistenten ausgebildet.

Sie erhalten einen Berufsabschluss, der Ihnen den Einstieg in das Berufsleben ermöglicht. Nach dieser Berufsausbildung können Sie anschließend in ambulanten, stationären oder teilstationären Einrichtungen der Gesundheits- und Krankenpflege, der Altenpflege, der Heilerziehungspflege und der Familienpflege unter Anleitung einer Fachkraft arbeiten.

Im Vordergrund der zwölfmonatigen Ausbildung stehen die beruflichen Handlungsfelder Pflege, Betreuung und Versorgung von Menschen aller Altersstufen mit gesundheitlichen und sozialen Einschränkungen.

Dauer der Ausbildung

12 Monate



Sonstiges

Es fallen pro Schuljahr Kosten in Höhe von ca. 75,00 € für Medien, Ausleihgebühren für Schulbücher, für den fachpraktischen Unterricht und für evtl. zusätzliche Fahrten zu Einrichtungen der praktischen Ausbildung an.

Details der Schulform

Abschluss und Berechtigungen

Es wird eine Abschlussprüfung durchgeführt.

Mit dem Bestehen der Abschlussprüfung wird die Berechtigung erworben die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Pflegeassistentin“ / „Staatlich geprüfter Pflegeassistent“ zu tragen.

Es kann der Sekundarabschluss I – Realschulabschluss und bei entsprechenden Leistungen der Erweiterte Sekundarabschluss I erworben werden.

Stundentafel

Unterrichtsfächer

Berufsübergreifende Fächer:

- Deutsch/Kommunikation
- Englisch/Kommunikation

- Mathematik
- Politik
- Sport
- Religion

Berufsbezogene Fächer:

- Arbeits- und Beziehungsprozesse
- Unterstützung des Menschen
- Pflege von Menschen
- Optionale Lernangebote

Praktische Ausbildung

Während des Bildungsganges wird eine zusätzliche praktische Ausbildung von insgesamt 480 Stunden (an zwei Wochentagen) in geeigneten Einrichtungen der Gesundheits- und Krankenpflege, der Altenpflege, der Heilerziehungspflege oder der Familienpflege durchgeführt. Die Organisation der praktischen Ausbildung wird durch die Schule geregelt.

Aufnahmevoraussetzungen

Zweijährige Berufsausbildung
+ Quali. Alltagsbegleitung 160 Std.
+ Zwei Jahre Tätigkeit Alltagsbegleitung

oder

Zweijährige Berufsausbildung
+ dreijährige Berufstätigkeit

oder

Erfolgreicher Abschluss der
Berufsfachschule Hauswirtschaft und Pflege

oder

Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss
+ dreijährige Tätigkeit im Betreuungsdienst des
Katastrophenschutzes

oder

Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss
+ einjährige Tätigkeit als Pflegehilfskraft

oder

Sekundarabschluss I - Hauptschulabschluss
+ einjährige Vollzeittätigkeit im Bundesfreiwilligendienst
Pflege

Schüler*innen, die in die BFS Pflegeassistenz aufgenommen werden wollen, müssen ihre gesundheitliche Eignung nachweisen. Diese liegt nur vor, wenn gewährleistet ist, dass für die Bewerber*in keine Gefahr einer berufstypischen Infektion besteht und auch von ihr oder ihm keine Gefährdung ausgeht. Die Eignung wird durch eine ärztliche Untersuchung geprüft. Diese entspricht der Erstuntersuchung nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG). Gemäß §20a Abs.1 IfSG muss ab dem 15.03.2022 ein Impfnachweis zum Schutz vor der Corona-Krankheit nachgewiesen werden.

Außerdem kann nur aufgenommen werden, wer auch die persönliche Zuverlässigkeit durch Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses zur Vorlage nach § 30a BZRG nachweist. Eine Aufforderung zur Vorlage dieser Dokumente erfolgt mit der Zusage für die Aufnahme in diese Schulform.